

(A)

Präsidentin Friebe: Herr Minister Clement hat noch einmal ums Wort gebeten. Bitte schön, Herr Minister.

Minister für besondere Aufgaben Clement: Herr Reul, ich möchte Ihnen nur gern zurufen: Hätten Sie doch die Kraft gehabt, die zwei Minuten zu nutzen, um zu sagen: Ich habe etwas Falsches in die Welt gesetzt.

(Widerspruch bei der CDU)

Es ist doch so einfach! Sie haben schlichtweg andere Leute in ein falsches Licht gerückt, nämlich Herrn Hellwig wie auch mich, und Sie sollten das einfach einmal zugeben. Aber Sie tun es nicht; ich nehme das zur Kenntnis.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Friebe: Meine Damen und Herren! Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung.

B)

Wir kommen zur Abstimmung. Der Hauptausschuß empfiehlt in seiner **Beschlußempfehlung Drucksache 11/4751**, den Antrag der F.D.P.-Fraktion Drucksache 11/4580 abzulehnen. Wer dieser Beschlußempfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer ist dagegen? - Die F.D.P.-Fraktion. Enthält sich jemand der Stimme? - Ich stelle fest: Die Beschlußempfehlung ist mit den Stimmen der SPD, der CDU und der Fraktion DIE GRÜNEN **angenommen** und damit der Antrag der F.D.P.-Fraktion **abgelehnt**.

Ich rufe jetzt den **Entschließungsantrag** der Fraktion der CDU **Drucksache 11/4968** auf. Wer diesem Entschließungsantrag zustimmen möchten, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer ist dagegen? - Die SPD-Fraktion. Enthält sich jemand der Stimme? - Die Fraktionen der F.D.P. und der GRÜNEN enthalten sich. Der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU ist **abgelehnt**.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 12 auf:

(C)

**Gesetz über den Verfassungsschutz
in Nordrhein-Westfalen
(Verfassungsschutzgesetz
Nordrhein-Westfalen - VSG NW -)**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 11/4743

erste Lesung

Das Gesetz wird **eingebraucht** durch den Herrn Innenminister. Herr Minister Dr. Schnoor, Sie haben das Wort.

Innenminister Dr. Schnoor: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Seit dem Erlass des ersten Verfassungsschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen vor mehr als zehn Jahren haben sich in weiten Bereichen von Politik und Gesellschaft nicht nur im nationalen Rahmen zum Teil dramatische Veränderungen vollzogen.

Mit der Wiedervereinigung Deutschlands und dem Zusammenbruch des sogenannten realen Sozialismus sind für unser Land zwar die kompakten und eindeutig ausgerichteten militärischen und geheimdienstlichen Bedrohungspotentiale aus dem Osten entfallen; auf der anderen Seite haben aber das Wiederaufleben eines chauvinistischen Nationalismus, eine europaweit sich verbreitende Fremdenfeindlichkeit und die Durchlässigkeit aller Grenzen auch für Extremisten aus aller Welt unseren demokratischen und sozialen Rechtsstaat vor neue schwierige Herausforderungen gestellt.

(D)

Dem Verfassungsschutz als Teil des staatlichen Sicherungssystems obliegt es, im Rahmen unserer rechtsstaatlichen Ordnung und auf der Grundlage einer klar abgegrenzten Zuständigkeit den vielfältigen Gefahren des politischen Extremismus von Inländern wie von Ausländern wirksam zu begegnen.

Diesem Zweck dient der Ihnen vorliegende Entwurf eines neuen Landesgesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen. Gestatten Sie, daß ich hierzu einige wenige Bemerkungen mache:

(A) (Minister Dr. Schnoor)

1. Der Schwerpunkt des Verfassungsschutzes als gemeinsamer Aufgabe von Bund und Ländern liegt bei den Ländern. Ihnen, den Ländern, obliegt es in erster Linie, Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen über verfassungsfeindliche, sicherheits- und bestandsgefährdende Bestrebungen zu sammeln, auszuwerten und weiterzugeben.
2. Der Bund hat von seiner Gesetzgebungsbefugnis im Rahmen des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 30. Dezember 1990 Gebrauch gemacht und dabei unter dem Gesichtspunkt der Zusammenarbeit Recht gesetzt, das auch für die Länder verbindlich ist. Diesen bundesrechtlichen Vorgaben trägt der Entwurf in vollem Umfang Rechnung, ist doch das Bundesgesetz unter maßgeblicher Mitwirkung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zustande gekommen.
3. Ein besonderes Anliegen des Entwurfs ist wie beim Bundesgesetz der Datenschutz. Hier schafft der Entwurf unter Beachtung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Transparenz. Die Aufgaben und die Befugnisse des Verfassungsschutzes und ihre Kontrolle werden eindeutig und normenklar geregelt.
4. Der Katalog der Bestrebungen, die der Beobachtung unterliegen, wird um Bestrebungen ergänzt, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung und das friedliche Zusammenleben der Völker richten. Durch die Beobachtung auch solcher Bestrebungen durch den Verfassungsschutz sollen die Beziehungen zu anderen Staaten vor Gefährdungen geschützt und das freie und friedliche Zusammenleben aller Bewohner unseres Landes gefestigt werden.
5. Die Befugnisse, die dem Verfassungsschutz zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eingeräumt sind, werden nicht erweitert. Sie werden detaillierter als bisher geregelt, weil Bürger wissen müssen, welche Mittel unter welchen Voraussetzungen zum Schutz der Verfassung eingesetzt werden dürfen.
6. Für die Bürger ist darüber hinaus wichtig, daß jedem ein Auskunftsanspruch hinsichtlich der zu seiner Person gespeicherten Daten zusteht. Jeder

(B)

kann ohne besondere Begründung eine solche Auskunft begehren. Die Versagungsgründe, die aufgrund besonderer Geheimhaltungsmotivitäten bestehen, sind abschließend aufgezählt.

7. Besonderes Gewicht hat auch weiterhin die Unterrichtung von Landtag, Landesregierung und Öffentlichkeit. Hierzu enthält der Gesetzentwurf rechtliche Grundlagen. Der Auftrag zur Unterrichtung von Landtag und Landesregierung wird im Gesetz festgeschrieben.
8. Die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde unterliegt der Kontrolle durch das parlamentarische Kontrollgremium. Die Rechte dieses Gremiums werden durch den Gesetzentwurf erweitert. Das parlamentarische Kontrollgremium soll unter anderem das Recht erhalten, Akten des Verfassungsschutzes einzusehen, wenn seinen Mitgliedern die Information durch die Landesregierung nicht ausreicht.

Meine Damen und Herren! Ich würde es begrüßen, wenn der vorliegende Entwurf in unserem Parlament die gleiche breite Zustimmung fände, die das weitgehend vergleichbare Bundesgesetz im Bundestag und im Bundesrat gefunden hat. Setzen wir mit der Bekundung gemeinsamer Entschlossenheit ein deutliches Zeichen gegen Gewalt und Intoleranz und für den Schutz eines Gemeinwesens, in dem Freiheit, Menschenwürde und soziale Gerechtigkeit auch weiterhin oberste Prinzipien sind.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Friebe: Vielen Dank, Herr Minister, für die Einbringung des Gesetzes. - Ich eröffne die Beratung und erteile Herrn Abgeordneten Büssow für die Fraktion der SPD das Wort.

Abgeordneter Büssow (SPD): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist jetzt fast zwölf Jahre her, daß wir uns so gründlich mit dem Landesverfassungsschutzgesetz befaßten. Im Frühjahr 1981 war es das erste Mal, daß dieses Gesetz gelesen wurde.

(C)

(D)

(A) (Büssow [SPD])

Das Gesetz, das wir jetzt behandeln, ist im wesentlichen eine Anpassung - der Minister hat es gerade erwähnt - an das Bundesverfassungsschutzgesetz. Wir haben jetzt in verschiedenen Sachbereichen Klarstellungen. Ich nenne einmal § 2, in dem die Trennung des Verfassungsschutzes von der Polizei hervorgehoben wird. Das war im alten Gesetz nicht so.

Wir haben auch eine Präzisierung des Aufgabenkataloges. Er ist zum Teil auch erweitert worden. Der Minister hat auch gesagt, daß diese Erweiterung in einem gewissen Zeitkontext zu sehen ist. Ich denke hier an den Schutzgutgedanken der Völkerverständigung - Artikel 9 Abs. 2 Grundgesetz - oder das friedliche Zusammenleben der Völker - Artikel 26 Grundgesetz - oder die Vereinigungen, was in diesem zeitlichen Zusammenhang nicht unwichtig ist - Artikel 9 Grundgesetz.

§ 4 des Gesetzentwurfes regelt die Rechts- und Amtshilfe. Die Amtshilfe war immer ein kompliziertes Thema beim Verfassungsschutzgesetz, denn die Alternative zur Amtshilfe wäre, daß sich der Verfassungsschutz einen eigenen organisatorischen und personellen Unterbau zulegt. Das wollten wir politisch nicht. Das wäre auch aus Haushaltsgesichtspunkten nicht zu rechtfertigen. Gleichwohl bleibt es ein Punkt, der zu erörtern ist, wie die Amtshilfe im einzelnen in diesem Gesetz definiert werden soll.

(B)

§ 5 Abs. 2 bestimmt nun die Methoden auch der heimlichen Informationsbeschaffung. Ich glaube, es ist richtig, daß das Gesetz hier ehrlich ist. Es nennt nämlich die Methoden, zwar beispielhaft, aber es hebt sie nicht in einer allgemeinen Formulierung auf, sondern es nennt sie glasklar: zum Beispiel Vertrauensleute und Gewährspersonen. Observationen gehören zu diesen Methoden, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnkennzeichen und eben auch Tarnpapiere.

In einer Dienstvorschrift sollen dem Parlamentarischen Kontrollgremium die Methoden, die Mittel, mit denen gearbeitet wird, dargelegt werden. Damit erfährt auch das Parlamentarische Kontrollgremium eine Stärkung.

In § 5 Abs. 3 wird dann auch für den Einsatz der Mittel der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit festgeschrieben - eine Selbstverständlichkeit, aber es ist

(C)

sinnvoll, daß er auch hier im Gesetz festgehalten wird.

Interessant ist in § 6, daß die Befragung, die Mitwirkung von Betroffenen, zum Beispiel von Eheleuten, Verlobten und näheren Verwandten, nur mit Zustimmung der Betroffenen passieren können. Das kann durchaus eine Diskussion hervorrufen. Das hat auch eine Rolle in der Bundestagadebatte 1990 gespielt, als das Bundesverfassungsschutzgesetz gelesen wurde. Ich denke, die Regelung, die der Entwurf trifft, wonach die Mitwirkung und die Befragung nur mit Zustimmung der Betroffenen möglich sind, ist akzeptabel.

§ 7 Abs. 3: Das Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes mit dem verdeckten Einsatz technischer Mittel bedürfen nun nach diesem Gesetzentwurf der Anordnung des Leiters der Verfassungsschutzstelle. Das ist ein Novum. Bisher lagen diese Entscheidungen in der Verantwortung des Ministers selbst.

In der 81er Diskussion, die wir geführt haben, war es politisch gewollt, daß der Minister die Verantwortung für solche Entscheidungen trägt. Wir müssen uns darüber unterhalten, welche plausiblen Gründe es gibt, die Entscheidungsbefugnis des Ministers zu delegieren. Ich will gar nicht von der Hand weisen, daß es nicht auch plausible Erwägungen dafür geben kann, daß es der Leiter des Verfassungsschutzes macht. Er wird damit quasi zum politischen Beamten gemacht. Das wäre aus dieser Formulierung die Schlußfolgerung in meinen Augen. Das müßte in den Ausschlußberatungen noch näher erläutert werden.

(D)

Eine eingehende Erörterung sehe ich bei § 16 Abs. 1. Da geht es um die Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde. Hier werden nun Landesbehörden und Behörden, über die das Land die Aufsicht führt, sozusagen aufgefordert, von sich selbst aus Informationen der Verfassungsschutzbehörde mitzuteilen. Diskutiere ich diesen Sachverhalt im zeitlichen Kontext, in dem wir leben - beispielsweise Rechtsextremismus, was ja keine zu vernachlässigende Größe ist, sondern was wir sehr ernst zu nehmen haben -, habe ich großes Verständnis dafür, daß die Landesregierung diesen Tatbestand in das Gesetz aufgenommen hat.

(A) (Büssow [SPD])

Auf der anderen Seite muß man abwägen, ob die Behörden von sich aus verpflichtet werden sollen, dem Verfassungsschutz jede Auffälligkeit zu melden. Wir haben es damals am Beispiel der Universitäten diskutiert, inwieweit die Universitäten das beurteilen und inwieweit sie verpflichtet sind, Informationen an die Verfassungsschutzbehörden zu geben. Eventuell müßte man die Tatbestände, in welchen Fällen diese Informationen zu erfolgen haben, in den Beratungen näher präzisieren und auch näher einkreisen, damit nicht etwa die Vermutung auftaucht, daß der universitäre Raum auf diesem Wege etwa ausgehorcht wird. Das hat damals eine sehr große Rolle gespielt. Ich weiß nicht, wie das Klima heute ist und wie das heute beurteilt wird. Aber ich denke, wir sollten darüber noch einmal reden.

Ein anderer Sachverhalt ist die Übermittlung der Daten des Verfassungsschutzes an Dritte, beispielsweise an Dienststellen der Stationierungsbehörden. Diese Bestimmung muß man wohl im Zusammenhang mit der Rechtsnorm sehen, nämlich mit § 21 - Pflichten des Empfängers.

Jetzt ist zu fragen: Wie kann sichergestellt werden, daß der Empfänger seine Pflichten auch erfüllt? Können wir, wenn Daten des Landesverfassungsschutzes beispielsweise an Dienste der Stationierungstreitkräfte gehen, eigentlich garantieren, daß alle unsere Löschungsvorschriften, Datenschutzvorschriften, Sperrvorschriften bei diesen Diensten auch eingehalten werden? Darüber müssen wir uns noch einmal unterhalten. Ich will mich gar nicht in toto dagegen aussprechen. Das war ja bisherige Praxis. Wir müssen uns aber klarmachen, wie hier die Wege sind.

Ich will noch darauf hinweisen, daß wir die Zuschrift des Datenschutzbeauftragten in den Beratungen der Ausschüsse - Innen- und Hauptausschuß - eingehend zu würdigen und zu prüfen haben. Ich möchte auch das Gesetz von Schleswig-Holstein einbeziehen, das in manchen Fragen in seinen Begrifflichkeiten bestimmter ist als manche Formulierungen des nordrhein-westfälischen Entwurfes. Da können wir ja einen Abgleich machen, weil es, glaube ich, beruhigender wäre, wenn die Tatbestände bestimmter formuliert würden. Das ist besser, als wenn wir zuviel mit unbestimmten Rechtsbegriffen arbeiten.

(B)

(C)

Auch die Stellungnahme des Landesrechnungshofs will ich nicht unerwähnt lassen; wir werden sie prüfen.

Meine Redezeit ist jetzt um. Ich will nur noch sagen, Frau Präsidentin, wieviel Zeit wir uns vor 10 Jahren für Gesetze genommen haben. Da hatte jeder Redner für ein Gesetz, wo wir als Legislative tätig wurden, mehr als 30 Minuten Redezeit. Eigentlich, meine Damen und Herren - wenn ich mir diese Anmerkung gestatten darf -, bedarf und verlangt eine solche Materie dort, wo wir gesetzgeberisch tätig werden, daß wir sie differenziert auch darlegen können.

(Abgeordneter Hardt [CDU]: Da hatten wir aber auch nur zwei Fraktionen!)

Übrigens, in beiden Lesungen, Herr Kollege Hardt! - Das gilt nur für die Gesetze; bei all den anderen Sachen, den Anträgen, kann man manchmal mit zwei Minuten auskommen. Aber bei den Gesetzen sollten wir uns einmal überlegen, ob wir uns bei manchen Sachverhalten nicht ein bißchen mehr Zeit leisten sollten.

(Abgeordneter Hardt [CDU]: Wenn diejenigen, die dann reden, auch bis zum Schluß im Plenum bleiben, bin ich damit einverstanden!)

(D)

Ich danke Ihnen und wünsche dem Gesetz eine gute Beratung.

(Beifall bei der SPD - Abgeordneter Lindlar [CDU]: Und wir verlangen eine Qualitätsgarantie!)

Präsidentin Friebe: Vielen Dank, Herr Kollege. - Für die Fraktion der CDU erteile ich Herrn Abgeordneten Dr. Lichtenberg das Wort.

Abgeordneter Dr. Lichtenberg (CDU): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! In vielen Punkten kann ich meinem Vorredner zustimmen; das wird Sie verwundern. Andererseits aber darf ich auch Ihnen, sehr verehrter Herr Minister, von dieser Stelle aus sagen, daß wir, die CDU-Fraktion,

(A) (Dr. Lichtenberg [CDU])

die Vorlage des Gesetzentwurfs ausdrücklich begrüßen. Dies geschieht sowohl im Hinblick auf die strukturelle Konzeption, welche sich weitgehend an die bundespolitischen Vorgaben anlehnt, als auch in Anbetracht der Tatsache, daß die Landesregierung, Herr Kollege Büssow, jenen in einigen rot-grün regierten Ländern, unter anderem auch in Schleswig-Holstein, üblichen Trend nicht mitmacht, Datenschutz - ich sage das einmal ein wenig hart - zum Täter-schutz werden zu lassen.

In dem Zusammenhang möchte ich gleichfalls verdeutlichen: Meine Fraktion teilt auch nicht die Meinung des Landesbeauftragten für Datenschutz, der vorliegende Entwurf habe die Mängel des Bundesverfassungsschutzgesetzes in datenschutzrechtlicher Hinsicht übernommen und erreiche deshalb "nur sehr eingeschränkt" das "gesetzte Ziel". Meine Damen und Herren, das stimmt mit Sicherheit nicht.

Herr Datenschutzbeauftragter - leider ist er nicht da, aber ich sage es trotzdem von hier aus -, lassen Sie mich in aller Deutlichkeit festhalten: Mit diesem Gesetz soll nicht der Staat vor dem Verfassungsschutz, sondern der freiheitlich-demokratische Rechtsstaat vor seinen Feinden mit Hilfe eines der parlamentarischen Kontrolle unterliegenden Verfassungsschutzes geschützt werden.

(B)

(Abgeordneter Appel [GRÜNE]: Zu Tode geschützt werden!)

Andererseits, meine Kollegen von den GRÜNEN, verkenne ich nicht, daß die vom Datenschutzbeauftragten mit der Vorlage 11/1896 geforderten Beschränkungen vor allem im datenschutzrechtlichen Bereich dem Bürger ein Gefühl der Transparenz vermitteln sollen.

Ich halte eine solche Absicht allerdings für problematisch und mit der Funktion eines Geheimdienstes - denn der Verfassungsschutz ist ja ein Geheimdienst - nur schwer verträglich. Allein schon die Tatsache, ob eine Person eine vom Verfassungsschutz betroffene ist, entspricht einer wichtigen Nachricht. Meiner Meinung nach gefährdet eine solche Information fast immer die öffentliche Sicherheit, weil Wege, Methoden, Erfolg oder Mißerfolg einer Verfassungsschutz-

(C)

behörde für Unbeteiligte bzw. Betroffene im nachhinein nachvollziehbar werden.

Aus diesen Gründen, denke ich, müssen wir uns daran gewöhnen - und gerade als Parlamentarier hierfür in der Öffentlichkeit um Verständnis werben -, daß es bestimmte wenige Gremien in einer Demokratie geben muß, die dem Zugang der Öffentlichkeit aus staatserhaltenden Gründen grundsätzlich verschlossen bleiben.

Das bedeutet andererseits jedoch keinesfalls, Herr Minister, daß wir als CDU-Fraktion mit allen Einzelheiten dieses Gesetzentwurfs konform gehen. Ich bin sicher, wie der Kollege Büssow ja angeboten hat, im Ausschuß wird man ausreichend Gelegenheit haben, Einzelbedenken und Anregungen vorzutragen. Hier und heute möchte ich mich deshalb nur auf wenige exemplarische Einzelpunkte beschränken.

So sei der § 7 Abs. 3 angesprochen. Hierin wird die Verantwortlichkeit unter anderem für Lauschangriffe, verdeckte Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen sowie Eingriffe in das Brief- und Fernmeldegeheimnis, wie Herr Kollege Büssow schon gesagt hat, dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung, also einem Beamten, zugewiesen. Entsprechende bzw. ähnliche Anordnungen trifft nach dem zur Zeit noch gültigen Verfassungsschutzgesetz ausschließlich der Minister oder sein ständiger Vertreter, der Staatssekretär.

(D)

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nach unserer Auffassung wäre jede andere als die bisherige Regelung fatal. Derartig schwerwiegende Eingriffe in die Grundrechte von Bürgern können aus Verantwortungsgründen, wie wir meinen, allein vom Minister bzw. seinem Staatssekretär angeordnet werden. Nebenbei bemerkt: Ein Minister sollte auch keinerlei Möglichkeit besitzen, schon gar nicht in Folge schwammiger Gesetzestexte, seine Verantwortung zu verschleiern und sich ggf. hinter einem - wie sagt man so schön? - seine Kompetenzen überschritten habenden Beamten zu verstecken. Gerade bei einem Gesetz wie dem Verfassungsschutzgesetz müssen politische Verantwortlichkeiten klar geregelt sein.

Als letzter Punkt mag heute der § 16 herausgegriffen werden. Herr Kollege Büssow, wir haben also eine ähnliche Auswahl getroffen. Hiernach sollen die

(A) (Dr. Lichtenberg [CDU])

Staatsanwaltschaften sowie die Polizei verpflichtet werden, der Verfassungsschutzbehörde "auch alle anderen ihnen bekannten Tatsachen über Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1" mitzuteilen.

Meine Damen und Herren! In diesem Fall allerdings anders als für den Kollegen Büssow ist es für uns in dem Zusammenhang einfach nicht einsichtig, warum die zuvor genannten Behörden und weitere Einrichtungen des Landes, wie beispielsweise die Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, sich nicht in ähnlicher Weise verpflichten sollten. Es könnte doch somit der Eindruck entstehen, daß das Gesetz keine wichtigen Anforderungen an sonstige öffentliche Institutionen artikuliert, woraus der Anspruch nach Verantwortlichkeit dort bediensteter Bürger für das Wohl des Staatsganzen deutlich würde.

Nun, meine Damen und Herren, Frau Präsidentin, das gültige Verfassungsschutzgesetz ist eines der wenigen wichtigen Gesetze, die innerhalb der letzten zwölf Jahre in diesem Hohen Hause einstimmig verabschiedet wurden. Wenn das aus vielerlei Gründen zur Zeit in dieser Absolutheit zwar kaum wiederholbar erscheint, so appelliere ich doch an die Mehrheitsfraktion, Herr Kollege Büssow, sich im Interesse eines optimalen Schutzes unseres verfaßten Staates zu bemühen, zumindest ein weitestgehend einmütiges Votum mit den anderen Fraktionen zu erarbeiten.

Für die CDU-Fraktion darf ich hierzu unsere Bereitschaft erklären. - Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU)

Präsidentin Friebe: Vielen Dank, Herr Kollege. - Für die Fraktion der F.D.P. erteile ich der Frau Abgeordneten Larisika-Ulmke das Wort.

Abgeordnete Larisika-Ulmke (F.D.P.): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Die Reden meiner Herren Vorredner lassen mich hoffen, daß wir doch hier bei einem Gesetz von ganz besonderer Bedeutung wirklich zu dem größtmöglichen Kompromiß kommen.

(C)

Ich kann mich in vielen Dingen dem anschließen, was Sie, Herr Kollege Büssow, gesagt haben. Ich will das nicht wiederholen. Ich finde es gut - es war ja nun an der Zeit -, daß wir uns hier in Nordrhein-Westfalen endlich anpassen. Sie haben es auch angekündigt.

Nun weiß ich nicht, Herr Dr. Lichtenberg, warum wir das, was auf Bundesebene gemacht worden ist, nicht noch verbessern könnten. Ich greife da einen Punkt heraus, den Sie angeschnitten haben: den Lauschangriff.

Ich habe immer gesagt: Ich persönlich stehe zu dem, was wir auf Landesebene im Polizeigesetz verankert haben, aber auch zu dem, was auf Bundesebene festgelegt worden ist - wobei das in meiner Fraktion noch unterschiedlich bewertet wird. Aber ich stimme ausdrücklich dem Landesdatenschutzbeauftragten zu, der im übrigen hier anwesend ist, der gesagt hat - ich will es einmal zitieren -:

Gerade weil die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörden weitgehend im geheimen stattfindet, ist es erforderlich, die Befugnisse normenklar zu fassen.

Ich denke, gerade bei einer Behörde, bei der bei vielen Menschen in der Bevölkerung noch immer Unsicherheiten, Unklarheiten bestehen - erinnern wir uns nur an die Diskussion, daß jetzt auch Abgeordnete vom Verfassungsschutz überprüft worden sind; es schwebt immer ein Hauch des Ominösen darüber -, sollten wir sehr klar und präzise formulieren.

(D)

Deswegen möchte ich auch etwas in Frage stellen. Ich bin da gerne zu Diskussionen bereit; ich vermag das jetzt noch nicht abschließend zu bewerten. Wir sollten ausführlich diskutieren, ob nun tatsächlich der Leiter des Verfassungsschutzes der Zuständige sein sollte oder ob wir nicht eine sehr hohe Kontrollfunktion, wie wir sie auch in anderen Bereichen haben, hier einbauen sollten, um dem Bürger, der betroffen ist oder betroffen sein könnte, ein größtmögliches Maß an Sicherheit zu geben, daß hier eine Behörde unfangen und korrekt arbeiten kann.

Insofern ist, denke ich, sicher eine Fülle an Diskussionen im Ausschuß erforderlich. Ich erinnere an die sehr langen Diskussionen zum Datenschutzgesetz und

(A) (Larisika-Ulmke [F.D.P.])

zum Polizeigesetz. Es wäre wünschenswert, wenn wir das in aller Breite diskutieren könnten.

Ich glaube nicht, daß wir dabei unter ganz erheblichem Zeitdruck stehen, Herr Minister. Ich meine auch, daß es gerade bei einem so besonders schwierigen und sehr diskutierten Gesetz notwendig ist, den größtmöglichen Kompromiß zu finden.

Ich will jetzt auf die weiteren Punkte, die Sie, Herr Büssow, und Sie, Herr Dr. Lichtenberg, angeschnitten haben, nicht näher eingehen. Es sind Punkte, die ich auch hätte anschneiden wollen, aber ich will die Beratung nicht unnötig verlängern. Wir sollten uns die Zeit im Ausschuß nehmen. - Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der F.D.P.)

Präsidentin Friebe: Vielen Dank, Frau Kollegin. - Für die Fraktion DIE GRÜNEN erteile ich Herrn Abgeordneten Appel das Wort.

(B) Abgeordneter Appel (GRÜNE): Frau Präsidentin! Meine lieben verbliebenen Kolleginnen und Kollegen! Ich finde es schade, daß wir zu so später Stunde einen so tief in Bürgerrechte eingreifenden Gesetzentwurf diskutieren. Aber ich glaube, daß das seinen Grund hat; denn die Chance, nach dem Abbau des Ost-West-Konflikts einen Apparat, der in Zeiten des Kalten Krieges und der gegenseitigen Bespitzelung, des Mißtrauens der Staaten gegeneinander aufgebaut wurde, hier rechtsstaatlich abzubauen und auf ein Mindestmaß umzubauen - abschaffen können wir den Verfassungsschutz hier in Nordrhein-Westfalen nicht -, ist mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ver-
tan worden.

Herr Schnoor, Sie haben - das muß ich leider so feststellen - Ihrem liberalen Ruf mit diesem Gesetzentwurf einen Bärendienst erwiesen. Der Gesetzentwurf ist im einzelnen mehr zu kritisieren, als der Datenschutzbeauftragte es getan hat. Er fällt weit hinter das zurück, was auf Bundesebene vor einigen Jahren schon - nach harter Kritik von Bürgerrechtsorganisationen, von Juristenorganisationen wie dem Deutschen Anwaltverein - verabschiedet worden ist.

(C)

Er fällt weit hinter die Standards zurück, die im Bundesverfassungsschutzgesetz und im Bundesdatenschutzgesetz über die geheimdienstliche Tätigkeit niedergelegt sind.

Ich möchte das an einigen Beispielen deutlich machen. Sie haben hier begründet, Herr Schnoor, daß Sie die Aufgaben des Verfassungsschutzes aus aktuellem Anlaß ausgeweitet wissen wollen. Ich will Ihnen ganz ehrlich sagen: Ich halte das für ziemlich an den wirklichen Tatsachen vorbeigehend.

Wenn man § 3 Abs. 1 Nr. 4 Ihres Gesetzentwurfes folgen würde, wonach Bestrebungen gegen das friedliche Zusammenleben der Völker auch unter Beobachtung gestellt werden sollen, dann müßte der Landesverfassungsschutz zum Beispiel den Oberbürgermeister von Hagen, Herr Thieser - SPD - zukünftig beobachten; denn er hat in einem Grußwort insbesondere die Tätigkeit einer "Kreisgemeinschaft Lück" - das liegt in Ostpreußen, also weit jenseits unserer Grenzen - begrüßt, die sich ausdrücklich dafür einsetzt, daß die Bundesrepublik Deutschland mit Ostpreußen wiedervereinigt wird, und die sich dafür einsetzt, die Grenzen zu verändern.

Ich glaube, daß dieses dem Gedanken der Völkerverständigung sehr wohl widerspricht. Ich halte das übrigens auch für einen absoluten politischen Skandal in diesen Zeiten, in denen Rechtsradikale auf und ab "Deutschland den Deutschen" und ähnliches rufen.

(D)

(Beifall bei den GRÜNEN)

Aber ich bin doch nicht so verrückt zu sagen, das wäre eine Sache für den Verfassungsschutz, Herr Innenminister! Diese Dinge müssen doch hier politisch öffentlich gemacht und politisch miteinander besprochen werden. Aber das ist doch nicht mit geheimdienstlichen Mitteln, mit Spitzeln und Observation in den Griff zu bekommen!

(Zuruf von der F.D.P.)

Ich glaube deswegen, daß Ihre Absicht zur Erweiterung der Aufgaben nur einen aktuellen Aufhänger gefunden hat, um den Geheimdienst weiter aufzublähnen und um sich in Zukunft weitere Stellen für diesen

(A) (Appel [GRÜNE])

Apparat zu beschaffen, obwohl es eigentlich dafür keine politischen Gründe mehr gibt.

Ihr Gesetzentwurf ist auch im einzelnen rechtspolitisch sehr bedenklich. Ich möchte das an einigen Punkten darstellen.

Der Datenschutzbeauftragte hat sehr konkret zu einigen Fällen Stellung genommen. Er hat mehrere Paragraphen aufgeführt, in denen die Normenklarheit zu vermissen ist.

Ich bin dem Kollegen Lichtenberg übrigens sehr dankbar, daß er das benannt und es auch so offen hier ausgesprochen hat, daß es SPD-regierte und rot-grün regierte Länder - Schleswig-Holstein und Niedersachsen - gibt, die uns vorgemacht haben, daß es sehr wohl normenklar geht, daß man sehr wohl zum Beispiel die geheimdienstlichen Mittel abschließend aufzählen und ins Gesetz hineinschreiben kann, daß man sehr wohl definieren kann, wo die Schwelle ist, ab welchem Punkt genau der Verfassungsschutz tätig zu werden hat - eben nicht nur bei Gewalt oder Bestrebungen nach Gewalt im allgemeinen, sondern wenn diese in bestimmter Art und Weise vorgetragen werden. Da gibt es sehr wohl Möglichkeiten, dies sehr streng legal zu definieren, und die haben Sie ganz bewußt nicht hineingeschrieben. Ich freue mich, daß Herr Lichtenberg so offen sagte, daß er das begrüßt. Dann wird das auch richtig einzuordnen sein, dann wird auch deutlich, was die nordrhein-westfälische SPD mal wieder für eine Politik macht. Sie haben es ja wohl nicht hineingeschrieben.

(Minister Dr. Schnoor: Aber gegen die Rechts-extremisten sollen wir vorgehen?)

- Ich glaube doch, Herr Schnoor, aber ich glaube wie viele Liberale in dieser Gesellschaft, die nicht unbedingt in der F.D.P. organisiert sind,

(Zuruf des Abgeordneten Schultz-Tornau [F.D.P.])

wie viele GRÜNE in dieser Gesellschaft und wie viele aufgeschlossene Menschen, daß der Kampf gegen rechts nicht mit undemokratischen Mitteln gewonnen

(C)

werden kann, sondern nur mit demokratischen Mitteln.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der Kampf gegen rechts ist eine gesellschaftspolitische Auseinandersetzung und keine, die wir dem Staat und staatlichen Stellen, der Polizei und dem Verfassungsschutz, überlassen dürfen.

Ich glaube, daß Ihre Generalklauseln und Ihre Erweiterung der Eingriffsbefugnisse, die Sie in Ihrem Gesetzentwurf vornehmen, letztendlich immer gegen die Bürgerfreiheiten, gegen die Bürgerrechte gerichtet sind. Ich möchte dazu als Beispiel den Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, die Observation und Bild- und Tonaufzeichnungsmöglichkeiten und die dafür geeignete Herstellung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen nennen.

Wenn Sie das nur in einer Dienstvorschrift und eben nicht im Gesetz regeln wollen, dann widerspricht das einem Verfassungsgrundsatz, nämlich dem der Normenklarheit. Damit schaffen Sie die Grauzone, die unsere Geheimdienste seit 40 Jahren nutzen und die die Bürgerrechte eben so unsicher werden lassen.

Sie schreiben zum Beispiel in § 7 Abs. 2, daß die Verfassungsschutzbehörde **(D)**

zur Gewinnung von Informationen über eine drohende gemeine Gefahr oder eine Lebensgefahr für einzelne Personen ... das in einer Wohnung nicht öffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln heimlich mithören und aufzeichnen

können soll. Das ist nichts anderes als eine andere Form des großen Lauschangriffs, den Sie in der Verfassung

(Minister Dr. Schnoor: Das mit Sicherheit nun nicht!)

nicht machen können, den Sie aber nach dem Polizeigesetz unter ganz strengen Voraussetzungen durchführen können. Ich bitte Sie, das in der Deutschen Richterzeitung vom Januar 1993 nachzulesen. Dort

(A) (Appel [GRÜNE])

gibt es einen Aufsatz, der es noch einmal auseinanderdröseln.

Sie können mit strafprozessualen oder anderen Maßnahmen nicht ohne Änderung des Artikels 13 Grundgesetz Wohnungen abhören, solche Maßnahmen durchführen - außer zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr. Das haben wir in den Polizeigesetzen, Herr Schnoor. Aber die Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr ist etwas anderes als die Abwehr - wie es in diesem Gesetzentwurf heißt - einer drohenden gemeinen Gefahr. Dies ist überhaupt nicht normenklar; dies ist eine Ermächtigungsgrundlage, um den Verfassungsschutz im Auftrag der Polizei - weil diese es eben noch nicht darf - in entsprechenden Situationen tätig werden und den großen Lauschangriff durchführen zu lassen. Dagegen wehren wir uns,

(Beifall bei den GRÜNEN)

und das - das sage ich Ihnen auch - ist verfassungswidrig!

Ich glaube, es gibt noch andere Stellen dieses Verfassungsschutzgesetzes. Ich möchte nur noch eines zitieren, die Auskunftsrechte für Bürger, die Sie zwar im § 14 Abs. 1 zubilligen, die Sie aber in Abs. 2 des § 14 weitgehend zurücknehmen, denn Sie sagen: Eine Auskunftserteilung, die jedermann gebührenfrei beantragen kann, unterbleibt, wenn eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung zu besorgen ist.

(B)

Na, das ist ja schon fast in 70 % der Fälle so. Sie unterbleibt, wenn durch die Auskunft Quellen gefährdet sein können - da sind wir schon bei 75 bis 80 % der Fälle; oder wenn sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereitet werden können. Was bleibt dann noch?

Sie gewähren scheinbar Bürgerrechte im ersten Satz und nehmen sie im letzten Satz wieder zurück. Deshalb sage ich Ihnen zu meinem Bedauern, Herr Schnoor: Es tut mir leid, Sie haben Ihre Hausaufgaben nicht gut gemacht. Wir GRÜNE würden Ihnen vorschlagen, diesen normenunklaaren Gesetzentwurf, der tief in die Bürgerrechte eingreift, zurückzuziehen und ihn dem Parlament nach entsprechender Überarbeitung anhand der Datenschutzgesetze und anhand

(C)

der Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten noch einmal vorzulegen:

Wenn Sie hier mit Mehrheit beschließen, daß der Gesetzentwurf in den Ausschuß geht, dann werden wir auf jeden Fall eine öffentliche Anhörung beantragen, und ich hoffe, daß wir auf diesem Wege in einer entsprechend breiten Beratung dafür sorgen können, daß hier das Schlimmste für die Bürgerrechte noch verhindert werden kann.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Friebe: Meine Damen und Herren! Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer der Überweisung des Gesetzentwurfs an den Hauptausschuß - federführend - und an den Ausschuß für Innere Verwaltung zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Ist jemand dagegen? - Enthält sich jemand der Stimme? - Es ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 13 auf:

(D)**Weitere Flexibilisierung der Milchquotenregelung**

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 11/4900

Ich eröffne die Beratung und erteile Herrn Abgeordneten Uhlenberg für die Fraktion der CDU das Wort.

Abgeordneter Uhlenberg (CDU): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Milcherzeugung ist in Nordrhein-Westfalen ein bedeutender landwirtschaftlicher Produktionsbereich. Vor allem in den Grünlandstandorten ist die Milchviehhaltung der wichtigste landwirtschaftliche Betriebszweig vieler Betriebe.